

Befristete Änderung der Prüfungsorganisation

Prüfungsphase WS 20/21

(„Corona-Regelungen“)

Die folgenden Beschlüsse gelten zunächst befristet für die Prüfungsphase des WS 20/21 und werden vorbehaltlich jeweils aktuell in Kraft tretenden verbindlichen Vorgaben von höherer Stelle (HMWK, KMK, HRK oder Universitätsleitung) wirksam.

Inhaltsverzeichnis

Geänderte Fristen für die An- und Abmeldung von Prüfungen	1
Angeordnete Quarantäne von Studierenden in der Prüfungsphase	1
Klausuren für Studierende, die einer Risikogruppe angehören	1
Änderung der Präsenzklausur in BA 11a (Studienleistung) in eine „Homeklausur“ (ILIAS)	2
Abgesenkte Voraussetzungen für höhere Module im SoSe 21	2
Studierende mit gewährtem Nachteilsausgleich wegen Kinderbetreuung	2

Geänderte Fristen für die An- und Abmeldung von Prüfungen

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass

- die Frist **zur Abmeldung von modulabschließenden Hausarbeiten** im WS 20/21 verlängert wird bis zum 30.03. Die Abmeldung erfolgt durch die Studierenden in QIS!
- Die Frist zum **Rücktritt von der Klausur in BA-EW 4-I, BA 8 und BA-EW 11a** bis zum Tag vor der Prüfung läuft
- die Frist von zwei Wochen zum **Rücktritt von mündlichen Prüfungen wird auf eine Woche reduziert**. In Härtefällen kann ein Antrag auf späteren Rücktritt an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

Angeordnete Quarantäne von Studierenden in der Prüfungsphase

Studierende, die in der Prüfungsphase WS 20/21 (Modulabschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten) vom Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt werden, erhalten einmalig eine Zeitverlängerung von drei Werktagen. Diese Verlängerung soll den erhöhten Organisationsaufwand abdecken, der durch die fehlende Möglichkeit, selbst Literatur zu beschaffen, entsteht. Als Nachweis ist eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt notwendig, die im Prüfungsbüro *und* bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgelegt wird.

Eine etwaige Infektion mit Covid-19 wird durch eine normale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abgedeckt, gleiches gilt für die Erkrankung von Kindern (Kinderkrankentage).

Klausuren für Studierende, die einer Risikogruppe angehören

Studierende, die nachweislich einer Risikogruppe angehören und daher *aus ärztlicher Sicht* an einer Klausur in Präsenz nicht teilnehmen können, erhalten die Möglichkeit, die Prüfung in einem separaten Raum zu schreiben. Sollte dies aus ärztlicher oder organisatorischer Sicht ebenfalls nicht realisierbar sein, besteht auch die Möglichkeit, die Prüfung als mündliche Prüfung per Videokonferenz abzulegen.

Hierfür ist spätestens zwei Wochen vor der Prüfung ein formloser schriftlicher Antrag ans Prüfungsbüro mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung notwendig, der in Kopie auch der Prüferin oder dem Prüfer zugehen muss. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss explizit hervorgehen, dass der/die Antragsteller*in einer Hochrisikogruppe angehört und die Teilnahme an einer Präsenzklausur im gemeinsamen Klausorraum daher *aus medizinischer Sicht* nicht vertretbar/möglich ist.

Änderung der Präsenzklausur in BA 11a (Studienleistung) in eine „Homeklausur“ (ILIAS)

Für das Modul BA 11a (Studienleistung in Form einer Klausur) hat der Prüfungsausschuss beschlossen, dass diese Klausur für alle Studierenden als „Home-Klausur“ stattfindet. **Der Termin bleibt dabei gleich und die Aufgaben müssen (und können auch nur!) auch in dem angesetzten Zeitfenster bearbeitet werden.**

Abgesenkte Voraussetzungen für höhere Module im SoSe 21

Der Prüfungsausschuss beschließt weiterhin, dass die Voraussetzungen im Modul BA-EW 4-II **im SoSe 21** abzusenken, so dass Voraussetzung nur noch die Studienleistung im Modul BA-EW 4-I ist, nicht mehr der Abschluss des gesamten Moduls BA-EW 4-I. Die Anmeldung zur Prüfungsleistung in BA-EW 4-II erfolgt dann über das Prüfungsbüro.

Das Modul BA 9b (Erwachsenenbildung) kann in der alten Prüfungsordnung ohne den erfolgreichen Abschluss der Klausur in BA 8 begonnen werden (Voraussetzung ist nur der erfolgreiche Abschluss des Moduls BA 1).

Studierende, die aus organisatorischen Gründen (weite Anreise, etc...) oder aus einer persönlichen Risikoeinschätzung ohne ärztliche Indikation an einer Klausur im WS 20/21 nicht teilnehmen *möchten*, können die jeweilige Klausur damit im dritten bzw. fünften Fachsemester nachholen, ohne im Studienverlaufsplan behindert zu werden.

Nichtsdestotrotz empfiehlt der Prüfungsausschuss, diese beiden Klausuren wie im Studienverlaufsplan vorgesehen, anzutreten, sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen.

Verschobene Prüfungen werden in späteren Semestern auch nicht angenehmer.

Studierende mit gewährtem Nachteilsausgleich wegen Kinderbetreuung

Eltern, die einen gewährten Antrag auf Nachteilsausgleich wegen Kinderbetreuung haben,

- können bei Klausuren den zweiten Termin wahrnehmen, auch wenn Sie im ersten Versuch nicht angemeldet waren (Kompensation der eingeschränkten Lernzeiten durch Kinderbetreuung). Ein Antrag ist nicht notwendig, legen Sie Ihrer Prüferin oder Ihrem Prüfer den bewilligten Bescheid auf Nachteilsausgleich wegen Kindererziehung vor.
Im Falle des Nichtbestehens erhalten sie die Möglichkeit einer Wiederholung im selben Semester bzw. zu Beginn des Folgesemesters, ggf. in Form einer mündlichen Prüfung, *sofern die Verschiebung auf das nächste Studienjahr eine unzumutbare Verlängerung der Studiendauer bedeuten würde.*
- erhalten bei Betreuungsproblemen am Tag der Klausur die Möglichkeit, diese Prüfung als mündliche Prüfung (via Konferenztool) abzulegen. ***Dies gilt nur Studierende, die Kinder unter 10 Jahren betreuen.***

Hierzu muss der/dem Prüfer*in der Bescheid über den bewilligten Nachteilsausgleich und

die Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt werden, ein gesonderter Antrag ist nicht notwendig.

- erhalten für die Abgabe von schriftlichen Studienleistungen, die regulär zum Ende der Vorlesungszeit abgegeben werden müssten, eine Schreibzeitverlängerung um zwei Wochen (Abgabe dann am 12.03.). Es ist kein Antrag notwendig, die Lehrenden sind informiert.
- Erhalten für die Prüfungsphase WS 20/21 eine Schreibzeitverlängerung (abhängig vom Workload der Prüfung). Analog gelten Regelungen für gemeldete Abschlussarbeiten. **Konkrete Fristen/Regelungen treten in Kraft und werden Ihnen mitgeteilt, sobald feststeht, ob und wie stark die Betreuungseinrichtungen/die Präsenzplicht in Schulen ab dem 01.03. eingeschränkt sein werden.**